



Niederschrift

über die
20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Planung
am 03.02.2016
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Dr. Gabriele Hornhardt
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Angelus Pape
Abg. Bernd Sievert
Abg. Ulrich Thiart
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordneten Thomas Lauber

Mitglieder mit beratender Stimme

Abg. Dr. Manfred Damberg
Herr Reinhold Becker
Herr Werner Burkart
Herr Dirk Israel
Frau Dr. Christiane Looks

Verwaltung

Erster KR Dr. Torsten Lühring
FOR Jürgen Cassier
BOR Gert Engelhardt
Herr Gerd Hachmüller
Frau Ulrike Jungemann
Frau Janine Kaeding
Herr Matthias Cordes

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung am 01.12.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2011-16/1252
- 6 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"
Vorlage: 2011-16/1251
- 7 Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 18.01.2016 zum Thema Wörpe-Renaturierung
Vorlage: 2011-16/1254
- 8 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 9 Berichte und Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Kullik eröffnet um 14.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Sitzungsteilnehmer und die Zuschauer sowie die Pressevertreter. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Auf Bitten des **Abg. Dr. Damberg** wird der Tagesordnungspunkt 7 vorgezogen und nach TOP 4 behandelt. Die Punkte 5 und 6 werden im Anschluss Punkt 7 behandelt. Der Ausschuss hat keine Bedenken.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung am 01.12.2015**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

Erster Kreisrat Dr. Lühring berichtet wie folgt:

- **Abg. Dr. Hornhardt** ist anstelle des Abg. Lienau neues Mitglied im Ausschuss.
- **Forstoberrat Cassier** wird Ende März 2016 in den Ruhestand verabschiedet.
- **Frau Käding** wird ab 01.04.2016 Amtsleiterin des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege sein.

Ausschussvorsitzender Kullik dankt **Forstoberrat Cassier** für die engagierte Arbeit in den zurückliegenden Jahren, insbesondere auch bei den Bereisungen, die er für den Ausschuss organisiert und begleitet hat. Für die Stiftung Naturschutz werde er weiterhin aktiv sein. Er habe durch unterschiedliche Meinungen in Bevölkerung, Politik und Verwaltung oft keine einfache Position gehabt.

Ausschussvorsitzender Kullik fragt nach dem Sachstand zu zwei von den jeweiligen Landschaftswarten gemeldeten massiven Eingriffen in den Naturhaushalt. In Granstedt seien auf einem Magerrasen Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des FFH-Gebietes vorgenommen worden. Hier, so **Forstoberrat Cassier**, werde eine Lösung angestrebt, die schärfere Sanktionen ggf. vermeiden könnte. Der zweite Fall betreffe die Rodung von einem Hektar Wald und Beseitigung mehrerer FFH-Lebensraumtypen bei Anderlingen. In diesem Fall seien noch Ermittlungen anzustellen und der Umfang konkreter Maßnahmen noch nicht absehbar.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Rotenburg (Wümme)** **Vorlage: 2011-16/1252**

Ausschussvorsitzender Kullik erteilt **Herrn Kirch** vom Büro Aland das Wort.

Herr Kirch stellt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes anhand einer Bildschirmpräsentation vor. Das Gesamtwerk besteht aus einem Hauptband mit 240 Seiten Umfang und einem Kartenwerk mit 6 Karten im Maßstab 1:50.000, jeweils aufgeteilt in Nord- und Südblatt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages wird auf die vorgeführte Präsentation verwiesen, die zusammen mit dieser Niederschrift veröffentlicht wird.

Der Landschaftsrahmenplan habe eine schwierige Funktion: Einerseits sei er ein unabgestimmtes Fachgutachten des Naturschutzes. Andererseits diene er der Unteren Naturschutzbehörde als Arbeitsgrundlage.

Abg. Dr. Hornhardt fragt, ob die Potenzialflächen, die die Voraussetzungen für die Ausweisung als Schutzgebiete erfüllen, deckungsgleich mit den FFH-Flächen seien. **Herr Kirch** antwortet, beide Bereiche seien nicht direkt vergleichbar.

Anschließend stellt **Herr Grobmeyer** (Büro Aland) den Biotopverbund ebenfalls anhand einer Bildschirmpräsentation (wird mit dieser Niederschrift veröffentlicht) dar. Es solle die Funktionalität zwischen den Räumen dargestellt werden. Aufgrund einer generalisierten Nachbarschafts-

analyse sollen Verbindungen hergestellt und Pufferflächen um bereits geschützte Flächen geschaffen werden. Verbindungen zwischen den Räumen können dann problematisch sein, wenn sie z. B. von Verkehrswegen durchschnitten werden. Es solle dargestellt werden, wie gleichartige Biotoptypen verbunden sind, also z. B. Moor zu Moor oder Wald zu Wald.

Die Aussagen zum Biotopverbund seien ein weiteres Abwägungskriterium für die Bauleitplanung.

Abg. Dr. Holsten fragt nach Arten, auf die besondere Rücksicht genommen werde. **Herr Kirch** antwortet, diese Arten seien in Tabellen genannt, z. B. Eisvogel oder Rohrdommel. Auf Nachfrage des **Abg. Lindenberg** ergänzt **Herr Kirch**, es seien Brut- und Nahrungshabitate für den Rotmilan ermittelt worden. Etwa 50 % des Weltbestandes dieser Greifvogelart brüten in Deutschland.

Frau Dr. Looks spricht Kapitel 1.2 Naturräumliche Gliederung an und fragt nach der Quelle für die Einheit 630.02 an der Grenze zum Landkreis Verden. **Herr Kirch** antwortet, die Information sei den alten RROP entnommen worden. Des Weiteren fragt **Frau Dr. Looks** zu Textkarte 5, Kürzel „AC“ und „AR“, wo es entsprechende Punktdarstellungen gäbe. Es wird eine Antwort per E-Mail zugesagt.

Herr Israel merkt an, die für magere Flachlandmähwiesen angestrebte Beweidung führe zu einem negativen Effekt für die Pflanzenzusammensetzung, da die Beweidung sehr selektiv erfolge.

Herr Kirch bittet darum, Änderungsvorschläge der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. **Forstoberrat Cassier** nennt den 02.03.2016 als „Redaktionsschluss“.

Abg. Dr. Hornhardt merkt an, durch starke Umbrüche aus Gründen des Naturschutzes werde die Landwirtschaft „in die Pleite“ getrieben. Sie appelliere an die Landwirte, eine Vergütung für die landschaftspflegerische Leistung einzufordern. **Abg. Lindenberg** verweist auf die komplexe Thematik hinsichtlich der Auswirkungen des Milchpreises auf den Maisanbau. **Abg. Thiart** ergänzt zum Thema Landschaftspflege, die Landwirte im Schwarzwald würden anteilig für ihre Pflegearbeiten vergütet. **Frau Dr. Looks** dankt den Mitarbeitern der Naturschutzbehörde und der Gruppe Aland für die geleistete Arbeit. Das Ergebnis sei eine große Bereicherung für die Arbeit als Naturschutzbeauftragte. **Ausschussvorsitzender Kullik** unterstützt diesen Dank ausdrücklich und äußert die Hoffnung, dass dieses Werk bei künftigen Entscheidungen Berücksichtigung finden werde.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Dem Landschaftsrahmenplan wird in der vorliegenden Entwurfssfassung als fachliche Grundlage der Naturschutzbehörde zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung"**
Vorlage: 2011-16/1251

Vor dem Einstieg in die Beratungen zu diesem Punkt gibt **Ausschussvorsitzender Kullik** den Vorsitz an den **Stv. Ausschussvorsitzenden Harling** ab.

Frau Käding erläutert anhand einer Bildschirmpräsentation (wird mit dieser Niederschrift veröffentlicht) die Entstehungsgeschichte des geplanten Naturschutzgebietes und die bislang abgearbeiteten Verfahrensschritte. Sie verweist auf die vom Landkreis Stade in dessen Kreisgebiet erlassene Landschaftsschutzgebietsverordnung, gegen die vor dem OVG Lüneburg Klagen an-

hängig seien. Der vom Entwurf erfasste Bereich in der Beverniederung erstreckte sich über ca. 600 ha, von denen etwa 60 ha in öffentlichem Eigentum stünden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsunterlagen verwiesen.

Stv. Ausschussvorsitzender Harling dankt Frau Käding für die Vorstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Beverniederung“ und eröffnet die Diskussion.

Abg. Carstens gibt zu bedenken, dass im Dialog Verwaltung/Landwirtschaft noch einige Schwerpunkte offen seien. **Frau Käding** teilt unter Hinweis auf 15 von Landwirten abgegebene Stellungnahmen mit, es kämen Einschränkungen auf die Landwirtschaft zu. Einige Aspekte hätten geklärt werden können. Nach Auffassung von **Herrn Israel** genüge der Verordnungsentwurf nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie und den Erfordernissen des Naturschutzes. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** hält eine detaillierte Diskussion für notwendig.

Ausschussvorsitzender Kullik erläutert eine zu Beginn der Sitzung verteilte Tischvorlage der SPD/Grüne/WFB-Gruppe, die dem Protokoll beigelegt ist. Es handele sich nicht um einen Antrag im formellen Sinne, sondern fasst die Beratungsergebnisse der Mehrheitsgruppe vom 25.01.2016 zusammen. Von den insgesamt erfassten 668 ha würden nach dem vorliegenden Entwurf 320 ha ohne Regelungen bleiben, sie würden also als Bestandteil der sehr empfindlichen Flussniederung unverändert weiterbewirtschaftet. Ein Gewässerrandstreifen von 2 Metern sei zu wenig, fachlich gerechtfertigt wären 5 Meter. Dies ziehe möglicherweise Regressforderungen nach sich. Es bleibe zu klären, wie man mit dieser großen, faktisch ungeschützten Fläche umgehe.

Zur Übernahme von Formulierungen aus dem Mustertext für NSG-Verordnungen weist **Erster Kreisrat Dr. Lühring** ausdrücklich darauf hin, dass es nicht reiche, die vorgeschlagenen Formulierungen wortgleich zu übernehmen. An vielen Stellen sei unter mehreren Alternativen zu wählen, bei jeder Einschränkung der Grundstückseigentümer sei der gesetzliche Rahmen zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andernfalls sei die Gefahr groß, dass bei Normenkontrollklagen die Verordnung aufgehoben werde. Er schlage daher vor, die vorliegende Synopse sowie den Verordnungstext Stück für Stück durchzugehen.

Abg. Dr. Holsten bemängelt ausdrücklich die erst am Vortag zugewandene Beratungsvorlage. Dies mache eine sinnvolle Vorbereitung unmöglich. Er hebt die saubere Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange und der Interessen der betroffenen Grundeigentümer durch die Verwaltung hervor. Nach seiner Auffassung werde mit dem Gegenvorschlag die Fachkompetenz der Unteren Naturschutzbehörde in Frage gestellt. Die Musterverordnung sei nicht auf die Eigenarten der hier zu schützenden Biotope abgestimmt. Die Frage nach Entschädigungszahlungen sei nicht geklärt. Folge man den Vorschlägen der Mehrheitsgruppe, setze man sich der Gefahr langjähriger Rechtsstreitigkeiten aus. Man müsse auf freiwilligen Vertragsnaturschutz setzen. Mit der hier angestrebten Verfahrensweise seien die zeitlichen Vorgaben der EU bis 2018 zur Abwendung des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens nicht einzuhalten.

Herr Israel entgegnet, er kenne das Gebiet seit 1988. Zustand und Artenvielfalt hätten sich ständig verschlechtert. Der vorliegende Entwurf schaffe nur punktuelle Schutzbereiche ohne Vernetzung, es gebe keinen Schutz für Wiesenbrüter. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibe auf ca. 50 % der Fläche zulässig. Ein Erschwernisausgleich wäre eine gerechte Bezahlung für die Landwirte. **Forstoberrat Cassier** verweist auf die Aufgabe des Naturschutzbeauftragten, primär die Untere Naturschutzbehörde fachlich zu beraten. Der Große Brachvogel sei nicht von der FFH-Richtlinie, sondern von der Vogelschutzrichtlinie erfasst und brauche daher hier nicht namentlich erwähnt zu werden, um seinen Schutz zu gewährleisten. Der Verordnungsentwurf berücksichtige dennoch das Vorkommen des Brachvogel. Bestimmte Auflagen der Grünlandnutzung dienten seinem Schutz. Eine weitere Möglichkeit sei der Gelegeschutz über das von der Stiftung Naturschutz finanzierte Brachvogelprojekt des NABU. **Herr Israel** hält die namentliche Nennung des Großen Brachvogels für erforderlich. Ansonsten drohe ein EU-Vertragsverletzungsverfahren. **Frau Käding** stellt klar, der Anlass für die Verordnung sei das FFH-Gebiet, es gebe keine Ausweisung als Vogelschutzgebiet. **Ausschussvorsitzender Kullik** sieht den Großen Brachvogel als wichtige Zeigerart. Das geplante Naturschutzgebiet erfülle nicht lediglich die Vorgaben der FFH-Richtlinie sondern sei insgesamt ein hochwertiges Schutzgebiet. Zur Kritik des

Abg. Dr. Holsten entgegnet er, die Synopse sei der Mehrheitsgruppe am 21.01.2016 zugegangen, am 25.01. habe man sich beraten und als Ergebnis den als „Antrag“ bezeichneten Vorschlag für die heutige Sitzung unterbreitet, der als Reaktion auf die Stellungnahmen in der Sitzungsvorlage zu verstehen sei. Der Verordnungs-Entwurf umfasse ein Gebiet von 668 ha, von denen 330 ha ohne Bewirtschaftungsauflagen blieben. Nach Einschätzung des NLWKN seien noch weitere 336 ha als Naturschutzfläche vorzusehen. Dies sei auf Seite 2 der Synopse, wonach die Notwendigkeit der Unterschutzstellung weiterer Flächen zu prüfen sei, nachzulesen. **Frau Käding** verweist darauf, dass ein Flurbereinigungsverfahren Interessenkonflikte ausräumen könne. Dadurch sei eine nachträgliche Sicherung von Flächen möglich. Der Artenverlust sei im Zuge des Biogasbooms aufgetreten. **Frau Dr. Looks** bemängelt, dass die seit ca. einer Stunde andauernde Diskussion ausschließlich das Prozedere betreffe. FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete würden unterschiedlichen Zielen dienen. Für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit über die Sicherung von FFH-Gebieten hinausgehenden sonstigen Naturschutzziele benötige man mehr Zeit; die Frist bis 2018 sei nicht einzuhalten. **Herr Israel** ergänzt, das FFH-Gebiet existiere seit 1992, seit 1995 sei die Frist für die Umsetzung abgelaufen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie sei verschleppt worden. Er spreche sich dafür aus, den rudimentären Schutz aus der Musterverordnung für die bislang ohne Schutzregelungen verbliebenen ca. 300 ha zu übernehmen.

Stv. Ausschussvorsitzender Harling fragt, an welchen Stellen der vorliegende Verordnungsentwurf wie zu ändern wäre. **Herr Israel** schlägt den Text aus § 4 Abs. 3 der Musterverordnung als Mindestschutz als Ergänzung vor. **Abg. Pape** entgegnet, wenn alle Flächen von den Schutzregelungen betroffen würden, nehme man eine „kalte Enteignung“ vor. Dies betreffe ca. 40 bis 50 % der Flächen im Naturschutzgebiet.

Abg. Dr. Hornhardt beantragt eine Sitzungsunterbrechung. **Stv. Ausschussvorsitzender Harling** unterbricht daraufhin die Sitzung um 17.35 Uhr. Um 17.42 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Ausschussvorsitzender Kullik trägt die in der Sitzungsunterbrechung gefundenen Änderungsvorschläge vor. Man sei sich bewusst, dass mit diesen Änderungen eine Neuauslegung der Verordnung erforderliche werde. **Abg. Carstens** betont, die Frage einer Entschädigung für die betroffenen Landwirte sei zu klären.

Zu den erhobenen Einwendungen (siehe Sitzungsvorlage mit Anlagen) liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Ausschuss fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

§ 4 Abs. 6 Nr. 1 der Verordnung wird wie folgt geändert bzw. um folgende Punkte ergänzt:

Änderungen:

- b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker (*vorher: ohne Grünland umzubrechen*)
- g) ohne Grünlanderneuerung (*vorher: Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren*)
- j) ohne Anlage von Mieten und Liegenlassen von Mähgut (*vorher: ohne Anlage von Mieten*)

Ergänzungen:

- k) ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- l) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung
- m) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	0

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" werden mit den empfohlenen Änderungen und Ergänzungen in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 18.01.2016 zum Thema
Wörpe-Renaturierung
Vorlage: 2011-16/1254**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Anschluss an Punkt 4 (Bericht des Landrates) behandelt.

Abg. Dr. Damberg erläutert seinen Antrag wie folgt:

Der Antrag sei als Anregung mit Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen. Der Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal habe die Renaturierung vor ca. 15 Jahren in Gang gesetzt. Es seien 3 Mio. Euro verbaut worden, dies habe jedoch nur geringe positive Auswirkungen gehabt. Es müsse ein Konzept erstellt werden, das sich an dem Projekt an der Trave orientiere. Die Fließgeschwindigkeit der Wörpe sei zu hoch.

Abg. Dr. Holsten entgegnet, Pressemitteilungen, die sich positiv über die Erfolge der Renaturierungsmaßnahmen äußerten, seien in diesem Antrag nicht zitiert worden. Die bereits vollendeten Maßnahmen zeigten durchweg positive Wirkungen. Frau Werner habe sich von dem im Antrag zitierten Artikel bereits distanziert. Für den Flächenankauf stünden 1 Mio. Euro zur Verfügung, allerdings stünden die benötigten Flächen derzeit nicht zum Verkauf. Außerdem müsse der Nährstoffeintrag aus den Nebengewässern verhindert werden. **Abg. Trau** verweist auf den vom Land eingesetzten Gewässerkoordinator. Es gebe 312 km prioritäre Gewässer. **Bauberrat Engelhardt** ergänzt, die Wörpe gehöre dazu.

Herr Burkart teilt mit, er habe die Entwicklung der Wörpe über Jahrzehnte persönlich miterlebt. Im Winter 1996/1997 sei der Gewässerentwicklungsplan konstituiert worden. Nach den Vorgaben des damaligen Staatlichen Amtes für Wasser und Abfall (StAWA) habe der Wasserstand der Wörpe nicht verändert werden dürfen. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit seien mehrere 100.000 DM aufgewendet worden. Nach seiner Auffassung sei der Ausbau mit zu wenig gewässerökologischem Sachverstand durchgeführt worden. **Bauberrat Engelhardt** teilt dazu mit, die Untere Wasserbehörde habe die Maßnahmen seit 1997 begleitet. Angesichts der Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen sei das erzielte Ergebnis als Kompromiss zu betrachten. Alle Maßnahmen seien vom Landkreis geprüft und im Rahmen von Plangenehmigungen einvernehmlich zugelassen worden. **Forstoberrat Cassier** verweist auf die sehr intensive Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt Wörpeniederung. Außerdem gelte die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur bis zur Uferböschung. **Bauberrat Engelhardt** ergänzt, die Umsetzung der WRRL sei in den Wassergesetzen (WHG, NWG) geregelt. Für die Ausführung von EU-Recht sei die Bundesrepublik Deutschland zuständig. Der Bund habe die Länder für zuständig erklärt. Das Land Niedersachsen sei demnach für alle Maßnahmen zuständig. **Abg. Dr. Hornhardt** schlägt vor, zusätzlich Herrn Schüppel vom Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal hinzuzuziehen.

Ausschussvorsitzender Kullik fasst die Ergebnisse der Beratung zusammen:

- Es mangle an der Möglichkeit des Flächenerwerbs.
- Der Bezug auf die Trave sei zu ungenau und daher problematisch.
- Frau Werner solle eingeladen werden.

Nach kurzer Beratung fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die im Rahmen der Beratung zitierten Personen (Frau Johanna Werner, Verfasserin, Herr Martin Schüppel, Fischerei- und Gewässerschutzverein Lilienthal und ein Vertreter des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor) werden zu einer künftigen Sitzung des Ausschusses eingeladen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Nach dieser Abstimmung übernimmt **Ausschussvorsitzender Kullik** wieder die Sitzungsleitung.

Punkt 8 der Tagesordnung: **Anfragen**

Abg. Sievert fragt nach dem Verfahrensstand bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei für Januar 2016 angekündigt worden. **Frau Jungemann** antwortet, der zusammen mit dem Programm zu veröffentlichende Umweltbericht liege noch nicht vor. In der Sitzung vom 01.12.2015 sei in diesem Ausschuss die endgültige Entwurfsfassung beraten worden. Diese sei Grundlage des Umweltberichtes, welcher für Ende Februar 2016 angekündigt sei. Anschließend könne das Beteiligungsverfahren beginnen.

Abg. Lindenberg erkundigt sich nach dem Normenkontrollverfahren zum Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch. **Erster Kreisrat Dr. Lühring** antwortet, das OVG Lüneburg habe den Kläger aufgefordert, bis zum 15.02.2016 eine Begründung nachzureichen. Der Text dieser Begründung liege dem Landkreis bereits vor. Danach werde bemängelt, dass der Satzungsentwurf nicht ordnungsgemäß ausgelegt worden sei, nämlich auch bei den betroffenen Gemeinden, und die Sperrung des Gebietes für Versorgungsleitungen eine wesentliche Änderung sei, die eine neue Auslegung notwendig gemacht hätte.

Auf die Frage der **Abg. Dr. Hornhardt**, welche Änderungen an der Verordnung während der Auslegung erfolgt seien, antwortet **Erster Kreisrat Dr. Lühring**, während dieses Zeitraumes habe es keine Änderungen gegeben. Änderungen seien in der sich anschließenden Fachauschusssitzung empfohlen worden.

b) nichtöffentlicher Teil

Punkt 9 der Tagesordnung: **Berichte und Anfragen**

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet **Ausschussvorsitzender Kullik** die Sitzung um 18.10 Uhr.

gez. Kullik
Vorsitzender

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Cordes
Protokollführer